



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Art. 8 der

VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über
Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

September 2019

Inhalt

1. Hintergrund	4
2. Ablauf für die Erstellung des Notfallplans	6
2.1 Zeitplan gemäß SoS-VO	6
2.2 Erarbeitungsprozess und Konsultationen	6
3. Inhalt des Notfallplans	7
3.1 Anforderungen gemäß Art. 10 der SoS-VO	7
3.2 Konzeption	8
4. Akteure, Marktrollen und Verantwortlichkeiten auf dem deutschen Gasmarkt	9
5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	11
5.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	11
5.1.1 Zuständigkeiten der Gasversorgungsunternehmen	11
5.1.2 Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern	12
5.1.3 Zuständigkeiten der Behörden	13
5.2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)	13
5.3 Gassicherungsverordnung (GasSV)	14
5.4 Haftungsfragen, Ruhen der Leistungspflichten, Entschädigung	14
6. Krisen- und Notfallmanagement gemäß SoS-VO	15
6.1 Besonderer Stellenwert von geschützten Kunden	15
6.2 Krisenmanager und Krisenteam	15
6.2.1 Krisenmanager	15
6.2.2 Krisenteam	16
6.3 Drei Krisenstufen	17
6.3.1 Frühwarnstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen	18
6.3.2 Alarmstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen	19
6.3.3 Notfallstufe: Voraussetzungen, Feststellung, Konsequenzen	19
6.4 Solidarität zwischen Mitgliedstaaten	20
6.4.1 Gesetzlicher Hintergrund und Begriffsbestimmungen	20
6.4.2 Verhandlung bilateraler Solidaritätsvereinbarungen	21
6.5 Gasverbrauch der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland	21
7. Marktbasierte Maßnahmen und ihr Beitrag zur Krisenbewältigung	22
7.1 Überblick über die marktbasieren Maßnahmen im Sinne der SoS-VO	22
7.1.1 Maßnahmen der Gashändler und -lieferanten	22
7.1.2 Maßnahmen der Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber (FNB, VNB)	22
7.1.2.1 Nutzung interner Regelenergie	22
7.1.2.2 Optimierung von Lastflüssen	22
7.1.2.3 Anforderung externer Regelenergie	22
7.1.2.4 Abruf von externer lokaler und/oder netzpunktscharfer Regelenergie	22
7.1.2.5 Verlagerung von Erdgasmengen in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern in Deutschland sowie im benachbarten Ausland	23
7.1.2.6 Lastflusszusagen	23
7.1.2.7 Unterbrechungen auf vertraglicher Basis (unterbrechbare Verträge)	23
7.1.2.8 Weitere Befugnisse und Pflichten der FNB und VNB	24
7.2 Umsetzung der marktbasieren Maßnahmen zur Krisenbewältigung	24

8. Hoheitliche Maßnahmen im Falle der Feststellung des Notfalls	26
9. Berichtspflichten und Informationsaustausch	28
10. Durchführung von Notfalltests	29
10.1 Beteiligte Akteure des Notfalltests im Rahmen der LÜKEX 18.....	29
10.2 Szenario der LÜKEX 18.....	29
10.3 Erkenntnisse der LÜKEX 18.....	30
11. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-KOM	31
12. Regionale Dimension	32
12.1 Je nach Krisenstufe von der Risikogruppe zu ergreifende Maßnahmen	32
12.1.1 Allgemeine Maßnahmen.....	32
12.1.2 Frühwarnstufe.....	32
12.1.3 Alarmstufe.....	33
12.1.4 Notfallstufe.....	33
12.2 Kooperationsmechanismen.....	33
12.2.1 Fernleitungsnetzbetreiber (FNB).....	33
12.2.2 Zuständige Behörden und Regulierungsbehörden.....	34
12.2.3 Kommunikationskette.....	34
12.3 Solidarität unter den Mitgliedstaaten.....	34
13. Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen	35
14. Abkürzungsverzeichnis	36
Anhang	37

1. Hintergrund

Die sichere Erdgasversorgung in der Europäischen Union liegt im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Verantwortung der Gasversorgungsunternehmen, der Mitgliedstaaten und insbesondere ihrer zuständigen Behörden sowie der Europäischen Kommission (EU-KOM). Diese gemeinsame Verantwortung erfordert ein gut abgestimmtes Maß an Informationsaustausch und Kooperation zwischen den Akteuren.

Die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) sieht vor diesem Hintergrund ein umfassendes Instrumentarium vor, um den Erdgasbinnenmarkt zu stärken und Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise zu treffen. Die hierfür erforderlichen grundlegenden nationalen Rahmenbedingungen und Gestaltungsrechte für Unternehmen und Behörden sind in dem in Deutschland geltenden Rechtsrahmen bereits vorhanden.

Die Erdgasversorgungslage in Deutschland ist in hohem Maße sicher und zuverlässig. Dies betrifft insbesondere die Versorgung der geschützten Kunden, beispielsweise der privaten Haushaltskunden, die in der SoS-VO einen besonderen Stellenwert haben. Allerdings kann – wie in jedem anderen Energiebereich – nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Falle einer massiven Verschlechterung der Versorgungslage zusätzlich zu den Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen (d. h. marktbasierter Maßnahmen und ggf. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG) ein Einschreiten der zuständigen Behörden erforderlich wird. Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen massiven Versorgungskrise sehr gering ist, muss für einen solchen Fall Vorsorge getroffen werden, um die notwendige Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Verfügbarkeit entsprechender Maßnahmen sicherzustellen.

Grundsätzlich unterscheidet die SoS-VO im Verlauf einer Versorgungskrise drei Krisenstufen: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe. Sie sieht marktbasierter Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen in den ersten beiden Stufen sowie ergänzend nur im Notfall hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten, die in der SoS-VO als „nicht marktbasierter Maßnahmen“ bezeichnet werden, vor. Sie definiert dabei Zuständigkeiten sowie Pflichten von Unternehmen, nationalen Behörden und EU-KOM und fordert die Mitgliedstaaten auf, vorab das vorgesehene Krisenmanagement nebst präventiven Maßnahmen im Rahmen von Präventions- und Notfallplänen festzulegen. Die novellierte SoS-VO vom 25. Oktober 2017 sieht hierfür erstmals die Erstellung von regionalen Kapiteln vor, in dem die den unterschiedlichen in Anhang I der SoS-VO definierten Risikogruppen angehörenden Mitgliedstaaten gemeinsam geeignete und wirksame grenzübergreifende Maßnahmen für den Fall einer Krise festlegen. Gemäß Art. 8 der SoS-VO gilt:

(2) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats erstellt, nachdem sie die Erdgasunternehmen, die einschlägigen Organisationen, die die Interessen von Haushaltskunden bzw. gewerblichen Gaskunden einschließlich Stromerzeugern vertreten, die Stromübertragungsnetzbetreiber und die nationale Regulierungsbehörde, sofern sie nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist, konsultiert hat,

a) gemäß Artikel 9 einen Präventionsplan mit den erforderlichen Maßnahmen, um die Risiken – einschließlich der Auswirkungen von Energieeffizienzmaßnahmen und nachfrageseitigen Maßnahmen –, die in den gemeinsamen und einzelstaatlichen Risikobewertungen festgestellt wurden, zu beseitigen oder zu mindern,

b) einen Notfallplan gemäß Artikel 10 mit den Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Folgen einer Störung der Erdgasversorgung.

(3) Der Präventionsplan und der Notfallplan enthalten auch eines oder mehrere regionale Kapitel, wenn ein Mitgliedstaat unterschiedlichen in Anhang I definierten Risikogruppen angehört. Die regionalen Kapitel werden gemeinsam von allen Mitgliedstaaten in der Risikogruppe ausgearbeitet, bevor sie in die jeweiligen nationalen Pläne aufgenommen werden. Die Kommission ist als Moderator tätig, um dafür zu sorgen, dass durch die Gesamtheit der regionalen Kapitel die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union insgesamt verbessert wird und keine Widersprüche auftreten, und dass alle Hindernisse für die Zusammenarbeit ausgeräumt werden (...).

Die zuständige Behörde für die Sicherstellung der o. g. Maßnahmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde die Zuständigkeit für die regelmäßige Erstellung und Aktualisierung der Risikobewertung übertragen. Der auf dieser Grundlage vom BMWi erstellte Präventionsplan wird in einem separaten Dokument beschrieben (dort auch Zusammenfassung der Risikobewertung).

Der hier vorgelegte Notfallplan Gas entspricht den Anforderungen der SoS-VO.

2. Ablauf für die Erstellung des Notfallplans

2.1 Zeitplan gemäß SoS-VO

Das BMWi hat gemäß der SoS-VO erstmals im Dezember 2012 den Notfallplan veröffentlicht. Er ist alle vier Jahre zu aktualisieren, sofern nicht die Umstände eine häufigere Aktualisierung rechtfertigen.

2.2 Erarbeitungsprozess und Konsultationen

Der Notfallplan Gas wurde vom BMWi in Zusammenarbeit mit der Gaswirtschaft und der BNetzA erstellt. Die Gaswirtschaft hat ihre Mitwirkung an den Arbeiten zur Umsetzung der SoS-VO durch die Einrichtung einer Projektgruppe im Bereich des Bundesverbandes der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) sichergestellt, an deren Sitzungen das BMWi regelmäßig teilgenommen hat. Bei der aktuellen Überarbeitung wurden der BDEW, EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET), die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas), die Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) konsultiert. Die Bundesländer wurden ebenfalls beteiligt. Die Interessen der privaten und gewerblichen Verbraucher wurden durch Konsultation mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) berücksichtigt.

Das regionale Kapitel des Notfallplans (Kapitel 12) wurde in Absprache mit den Mitgliedstaaten der jeweiligen Risikogruppe ausgearbeitet. Die regionalen Kapitel der Risikogruppen, denen Deutschland zwar angehört, jedoch nicht deren Koordinator ist, können den Notfallplänen der jeweiligen Risikogruppenkoordinatoren entnommen werden.

Dieser Notfallplan wurde außerdem mit den zuständigen Behörden aller benachbarten EU-Mitgliedstaaten, Italiens, der Schweiz, Schwedens sowie der Slowakei konsultiert.

3. Inhalt des Notfallplans

3.1 Anforderungen gemäß Art. 10 der SoS-VO

Die Anforderungen an den Inhalt der nationalen Notfallpläne definiert Art. 10 SoS-VO. Entsprechend müssen die Notfallpläne folgenden Kriterien genügen:

a) Sie stützen sich auf drei Hauptkrisenstufen:

- Frühwarnstufe (Frühwarnung)
- Alarmstufe (Alarm)
- Notfallstufe (Notfall)

b) Sie legen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen und gewerblichen Gaskunden einschließlich relevanter Stromerzeuger fest, wobei sie berücksichtigen, inwieweit diese jeweils durch eine Unterbrechung der Gaslieferung betroffen sind, und regeln ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den nationalen Regulierungsbehörden auf jeder der definierten Krisenstufen.

c) Sie legen Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der anderen Stellen fest, an die Aufgaben (...) auf jeder der definierten Krisenstufen delegiert wurden.

d) Sie stellen sicher, dass Erdgasunternehmen und gewerbliche Gaskunden ausreichend Gelegenheit erhalten, auf jeder Krisenstufe zu reagieren.

e) In ihnen sind gegebenenfalls die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt, mit denen die möglichen Auswirkungen einer Störung der Erdgasversorgung auf Fernwärme und auf die Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom eingegrenzt werden sollen, was, falls angezeigt, auch eine Gesamtbetrachtung der gegenseitigen Abhängigkeiten von Strom und Gas beim Betrieb des Energiesystems umfasst.

f) In ihnen sind die für die einzelnen Krisenstufen geltenden Verfahren und Maßnahmen detailliert festgelegt sowie die entsprechenden Pläne für den Informationsfluss.

g) Sie bezeichnen einen Krisenmanager oder ein Krisenteam und legen dessen Aufgaben fest.

h) Sie zeigen auf, wie die marktbasieren Maßnahmen dazu beitragen können, im Falle einer Alarmstufe die Situation zu bewältigen und im Falle einer Notfallstufe die Situation einzudämmen.

i) Sie zeigen auf, welchen Beitrag die nicht marktbasieren Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen sind oder umgesetzt werden, leisten können, und bewerten, inwieweit der Rückgriff auf solche Maßnahmen für die Krisenbewältigung notwendig ist; sie bewerten ihre Auswirkungen und legen die Verfahren für ihre Umsetzung fest. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht marktbasieren Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an die geschützten Kunden, mit marktbasieren Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können oder wenn Artikel 13 Anwendung findet.

j) Sie enthalten eine Darlegung der Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten je nach Krisenstufe gelten.

k) Sie legen im Einzelnen dar, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarm- und der Notfallstufe unterliegen.

- l) Sie beschreiben die geltenden technischen oder rechtlichen Regelungen, mit denen ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kunden verhindert werden soll, die an ein Gasverteilernetz oder Gasfernleitungsnetz angeschlossen, aber keine geschützten Kunden sind.*
- m) Sie beschreiben die geltenden technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen für die Erfüllung der in Artikel 13 festgelegten Solidaritätsverpflichtungen.*
- n) Sie enthalten eine Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden könnten, wobei mindestens die in Artikel 6 Absatz 1 beschriebenen Fälle einzubeziehen sind.*
- o) In ihnen ist eine Aufstellung der vorab festgelegten Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht, dies beinhaltet geschäftliche Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Kompensationsmechanismen für Erdgasunternehmen, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit sensibler Daten. Zu diesen Maßnahmen gehören gegebenenfalls auch grenzübergreifende Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und/oder Erdgasunternehmen.*

3.2 Konzeption

Entlang der o.g. Anforderungen beschreibt dieser Notfallplan die Eckpfeiler der Organisation und Systematik eines operativen Krisen- und Notfallmanagements in Deutschland. Er berücksichtigt dabei die aus der Risikobewertung gewonnenen Erkenntnisse.

4. Akteure, Marktrollen und Verantwortlichkeiten auf dem deutschen Gasmarkt

Der deutsche Gasmarkt zeichnet sich durch eine Vielzahl privatrechtlich organisierter Marktakteure in den Bereichen Gasnetze, Speicherbetrieb und Handel aus. Das Marktgeschehen ist durch eine zunehmende Wettbewerbsintensität geprägt.

Es gibt aktuell zwei Marktgebiete (NCG und Gaspool – siehe Abbildung 2 in Kapitel 7.2), in denen derzeit 16 Gasfernleitungsunternehmen operieren (Stand: Juli 2019). Dabei werden die unterschiedlichen Netzbereiche jeweils einem gasqualitätsübergreifenden Marktgebiet zugeordnet. In beiden Marktgebieten können H- und L-Gas gehandelt werden, und die Gasnetzbetreiber sorgen dafür, dass die vorgegebenen Gasqualitäten in den jeweiligen Netzbereichen eingehalten werden. Deutschland verfügt derzeit über keinen eigenen LNG-Terminal, ist jedoch über das Verbundsystem u. a. an die Terminals in Rotterdam, Zeebrügge und Swinemünde angebunden.

In Deutschland werden für die Sicherstellung der Gasversorgung insbesondere folgende Akteure mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten unterschieden:

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB): Betreiben Netze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, (...) sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes (...) [vgl. § 3 Nr. 5 EnWG].

Verteilernetzbetreiber (VNB): Nehmen die Aufgabe der Verteilung von Gas wahr, sind verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen [vgl. § 3 Nr. 7 EnWG], hierunter können z. B. Stadtwerke fallen.

Untergroundspeicherbetreiber (UGSB): Nehmen die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahr und sind für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich [vgl. § 3 Nr. 9 EnWG].

Transportkunde (TK): Großhändler, Gaslieferanten, Letztverbraucher [§ 3 Nr. 31b EnWG].

Marktgebietsverantwortlicher (MGV): Natürliche oder juristische Person, die von den FNB bestimmt wurde und in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet (...) zu erbringen sind [vgl. § 2 Nr. 11 GasNZV]. Beschafft Regelenergie zum Ausgleich physischer Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung. Verfügt über Informationen über die Versorgungssituation des Marktgebietes.

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV): Natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem MGV für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist [vgl. § 2 Nr. 5 GasNZV]. Nominieren gegenüber FNB und MGV im Auftrag ihrer TK, sind verantwortlich für die Steuerung der Bilanzkreise, sind verpflichtet, die Mengenverfügbarkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise innerhalb des Marktgebietes zu gewährleisten.

Ein- und Ausspeisenetzbetreiber (ENB, ANB): Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- bzw. Ausspeisevertrag abschließt [gemäß der Kooperationsvereinbarung Gas (KOV)].

Die Entflechtung der Marktrollen zur Förderung des Wettbewerbs im Sinne der EU-Binnenmarktpakete zur Strom- und Erdgasmarktliberalisierung verlangt von den Marktteilnehmern die unmittelbare Wahrnehmung ihrer jeweiligen marktrollenspezifischen Aufgaben. Entsprechend operieren die Betreiber von Gasversorgungsnetzen (alle FNB, VNB) und Speichern (UGSB) gemäß §§ 6 ff. EnWG heute unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung und stellen die diskriminierungsfreie Abwicklung des Netz- und Speicherbetriebs sicher.

Die Komplexität des Marktgeschehens auf dem deutschen Erdgasmarkt hat dadurch in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Durch die Trennung der Marktrollen haben sich neue Herausforderungen in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen den einzelnen Akteuren, insbesondere für die Koordinierung und Kommunikation im Falle von Engpasssituationen, ergeben. Beispielsweise gilt, dass die Kommunikation mit und zwischen den Gashändlern und -lieferanten auch in diesem Fall im Einklang mit kartellrechtlichen Vorgaben erfolgen muss.

Die Rahmenbedingungen für die jeweiligen Tätigkeiten im Markt ergeben sich v.a. aus dem EnWG, den einschlägigen Verordnungen und Regelungen der BNetzA sowie den allgemein anerkannten Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Krisen- und Notfallplanung in Deutschland sind neben der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 (SoS-VO) insbesondere folgende nationale Gesetze:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975 – EnSiG)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV)

Marktbasierte Instrumente und Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen sind in Deutschland rechtlich im EnWG verankert. Marktbasierte Maßnahmen bezeichnen solche Maßnahmen, die von den am Markt tätigen Gasversorgungsunternehmen ohne Eingriff des Staats ergriffen werden können. Darunter fallen sowohl marktbezogene als auch netzbezogene Maßnahmen. Marktbezogene Maßnahmen sind Maßnahmen, die den Markt miteinbeziehen, also z. B. der Einkauf von Regelenergie oder die Kürzung von Gaslieferungen. Netzbezogene Maßnahmen, z. B. Netzschaltungen, werden dagegen vom Markt nicht bemerkt. Maßnahmen, welche die Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 sowie § 16a EnWG ergreifen, gelten im Sinne der SoS-VO und des Notfallplans als marktbasierend. Darüber hinaus existieren Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG, die von den FNB dann ergriffen werden, wenn es ihnen einzeln nicht gelingt, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen. Nicht markt-basierte Maßnahmen sind im Sinne dieses Notfallplans hoheitliche Eingriffsbefugnisse einschließlich der Maßnahmen gemäß Anhang VIII der SoS-VO und sind national im EnSiG und in der GasSV festgelegt. Das SoS-Instrumentarium wird somit von den nationalen einschlägigen Rechtsgrundlagen grundsätzlich bereits abgebildet. Die Umsetzung der novellierten SoS-VO erfordert jedoch weitergehende Anpassungen des rechtlichen Rahmens in Deutschland, u. a. durch die noch zu verhandelnden bilateralen Verträge zu Solidaritätsmechanismen mit anderen Mitgliedstaaten.

5.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

5.1.1 Zuständigkeiten der Gasversorgungsunternehmen

Gemäß EnWG haben Gasversorgungsunternehmen die Aufgabe, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung für die Allgemeinheit sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Versorgung von geschützten Kunden in der SoS-VO einen besonderen Stellenwert (geschützte Kunden: siehe Definition unter 6.1). Die Gasversorgungsunternehmen haben auch im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage besonders diesen Kundenkreis im Sinne der SoS-VO mit Erdgas zu versorgen, „solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist“. Diese Verpflichtung wird in Deutschland in § 53a EnWG umgesetzt. Die neue Definition des Geschützten Kunden wurde im Februar 2018 an die EU-Kommission gemeldet. Die Umsetzung dieser Definition in nationales Recht ist auf dem Weg. Die Gasversorgungsunternehmen können dabei auf marktbasierende Instrumente zurückgreifen (siehe Kapitel 7).

Eine Versorgung der geschützten Kunden ist nur im Rahmen der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Gasversorgungsnetzes möglich. Den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern kommt daher für die Sicherstellung der Gasversorgung auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sie haben, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden zu berücksichtigen. Vor allem im Falle der Gefahr von Engpässen in der Gasversorgung muss der Netzbetrieb sowie die Vergabe und Planung von Kapazitäten einschließlich Transitzkapazitäten so durchgeführt werden, dass die Versorgungssicherheit der geschützten Kunden sowie der durch

Solidarität geschützten Kunden in anderen Mitgliedstaaten gewahrt bleibt. Die Gasversorgungsunternehmen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Bei der Bewältigung von Versorgungskrisen findet eine enge Abstimmung zwischen Gasnetzbetreibern, dem Krisenteam Gas und dem Lastverteiler statt (siehe hierzu 6.2.2).

Das „Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ beinhaltet Regelungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und stellt eine integrierte Betrachtung der Gas- und Stromnetze sicher.

Für diese integrierte Sicherstellung der Versorgung ist vor allem der § 16 Abs. 2a EnWG in Verbindung mit § 13f EnWG von Bedeutung. Dieser sieht im Kern vor, dass der Betreiber des Stromübertragungsnetzes im Falle eines Versorgungsengpasses im Strom- und Gasbereich eine Güterabwägung der möglichen Schäden und weiteren Folgen bei evtl. erforderlichen Notfallmaßnahmen in beiden Bereichen trifft und auf dieser Grundlage die Gasversorgung von systemrelevanten Gaskraftwerken anordnen kann. Die Ausweisung eines Gaskraftwerkes mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt als systemrelevant (für eine maximale Dauer von jeweils 24 Monaten) erfolgt dabei durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und muss von der BNetzA gebilligt werden (vgl. §13c Abs. 1 EnWG).

Die Betreiber systemrelevanter Gaskraftwerke sind darüber hinaus nach § 13a Abs. 1 EnWG verpflichtet, die Anpassung der Wirkleistungs- und Blindleistungseinspeisung oder den Wirkleistungsbezug auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen sicherzustellen. Dies setzt die Betriebsbereitschaft des Kraftwerks voraus. Hierzu kann der Betreiber des Gaskraftwerks die erforderliche Leistung über vorhandene Möglichkeiten für den Brennstoffwechsel absichern, wenn dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist (so auch ausdrücklich § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG). Alternativ kann der Übertragungsnetzbetreiber den Betreiber des Gaskraftwerks zwecks Herstellung der Betriebsbereitschaft im Sinne des § 13a Abs. 1 EnWG verpflichten, feste Kapazitäten im Gasversorgungsnetz im erforderlichen Umfang zu buchen. Sollten die relevanten Betreiber der Gasversorgungsnetze aktuell keine festen Kapazitäten anbieten können, so müssen sie alle technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um diese festen Kapazitäten schnellstmöglich anbieten zu können.

5.1.2 Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern

Die FNB haben im Rahmen ihrer Systemverantwortung für ihr jeweiliges Netz gemäß § 16 Abs. 1 EnWG Gefährdungen oder Störungen durch netz- und marktbezogene Maßnahmen selbst zu beseitigen (siehe auch Kapitel 7). Eine entsprechende Verpflichtung besteht für VNB gemäß § 16a EnWG.

Gelingt es den einzelnen FNB nicht, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 i.V.m § 15 Abs. 1 EnWG *„berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen“*. Dabei sind *„die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler ... soweit möglich vorab zu informieren“*. Entsprechendes gilt nach § 16a EnWG auch für die VNB.

Im Sinne des Art. 10 Abs. lit. l) der VO (EU) Nr. 2017/1938 soll hierdurch ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kunden, die an ein Gasverteilernetz oder Gasfernleitungsnetz angeschlossen, aber keine geschützten Kunden gemäß SoS-VO sind, verhindert werden.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind die FNB/VNB gemäß § 15 Abs. 2 EnWG ferner verpflichtet, jedem anderen Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die mit ihrem eigenen Netz verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Die Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Speichereinrichtungen.

Die Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen haben ihre Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung (KOV) geregelt. Die aktualisierte Fassung der KOV X ist zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Sie beinhaltet einen Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“. Dieser Leitfaden beschreibt unter Berücksichtigung der Inhalte dieses Notfallplans insbesondere prozessuale Abläufe in Engpasssituationen in den Gasversorgungsnetzen und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege zwischen den Netzbetreibern für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16 a EnWG. Falls erforderlich, kooperieren die Gas- und Stromnetzbetreiber auch im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. e) SoS-VO über Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Gas und Strom. Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber haben hierzu ein Kommunikationskonzept erarbeitet.

5.1.3 Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeiten der Behörden gemäß der SoS-VO sind in § 54a EnWG festgelegt. Zuständige Behörde für die Sicherstellung der Umsetzung der in der SoS-VO festgelegten Maßnahmen ist das BMWi. Das BMWi ist somit für die Erstellung des Notfall- und des Präventionsplans verantwortlich und legt im Rahmen dieser Verantwortung und des oben beschriebenen Rechtsrahmens die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Krisen- und Notfall beteiligten Stellen und Personen fest.

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde u. a. die Zuständigkeit für die Erstellung der Risikobewertung übertragen. Sie führt außerdem die Aufsicht darüber, dass die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen ihren Verpflichtungen gemäß EnWG und den aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen nachkommen, und kann erforderlichenfalls gemäß § 65 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

Im Falle einer Versorgungskrise im Rahmen des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG) und der GasSV (Notfallstufe im Sinne der SoS-VO) ist die BNetzA Bundeslastverteiler, sofern die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen, ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen oder der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist. Im Übrigen werden EnSiG und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen oder den von ihnen bestimmten Stellen ausgeführt.

5.2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Das Instrumentarium des EnSiG kommt nur im Notfall zur Anwendung, um den lebenswichtigen Bedarf an Energie für den Fall zu sichern, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und im EnSiG definierter internationaler Verpflichtungen. Das Instrumentarium des EnSiG wird dadurch in Kraft gesetzt, dass die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung feststellt, dass eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierbei nicht erforderlich.

Um die oben genannten Ziele im Notfall zu erreichen, können durch Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG Vorschriften über:

- *„die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von (...) gasförmigen Energieträgern, (...),*
- *Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die (...) genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern“*

erlassen werden. In der Rechtsverordnung kann gemäß Abs. 3 insbesondere vorgesehen werden, dass:

- *„die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf.“*

(Vgl. hierzu auch Kapitel 8.) Die Geltungsdauer solcher Rechtsverordnungen darf sich auf nicht mehr als sechs Monate erstrecken. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Auf Basis des EnSiG wurde die Gassicherungsverordnung erlassen.

5.3 Gassicherungsverordnung (GasSV)

Die GasSV regelt auf der Basis des EnSiG, also im Notfall, die Übertragung der Gaslastverteilung an die zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind die Bundesnetzagentur und die Länder (Zuständigkeiten: siehe Einzelheiten unter 5.1.3). Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas können diese zuständigen Stellen als Lastverteiler Verfügungen erlassen (siehe auch Kapitel 8).

Die Lastverteiler können u. a. Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern.

Mit dem Vollzug von Maßnahmen auf Grundlage des EnSiG und der GasSV kann in der Notfallstufe ebenfalls im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. l) der VO (EU) Nr. 2017/1938 ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kunden, die an ein Gasverteilernetz oder Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind, verhindert werden.

5.4 Haftungsfragen, Ruhen der Leistungspflichten, Entschädigung

Ergreifen FNB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG, indem sie Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen an die Erfordernisse eines zuverlässigen Betriebs der Netze anpassen oder diese Anpassung verlangen, ruhen gemäß § 16 Abs. 3 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 16 Abs. 3 EnWG ausgeschlossen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG vorliegen.

Wird der Notfall gemäß EnSiG festgestellt, greifen die Entschädigungsregeln gemäß § 11 EnSiG sowie die Regelung zum Härteausgleich gemäß § 12 EnSiG.

Stellt eine aufgrund des EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme aufgrund einer nach dem EnSiG erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Wird dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der zwar keine Enteignung im Sinne des § 11 EnSiG darstellt, so ist gem. § 12 EnSiG eine Entschädigung durch Geld zu gewähren, wenn seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder dies zu Abwendung oder Ausgleich einer unbilligen Härte geboten ist. Entschädigungspflichtig ist der Bund, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach dem EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist. In den übrigen Fällen hat das entsprechende Land die Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 1 Abs. 2 GasSV können die Lastverteiler Unternehmen und Verbraucher verpflichten, bestehende Verträge bezüglich der Gasversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GasSV zu ändern oder neu abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten zur Sicherung der Gasversorgung durch die Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes.

6. Krisen- und Notfallmanagement gemäß SoS-VO

6.1 Besonderer Stellenwert von geschützten Kunden

Die Sicherstellung der Versorgung von bestimmten Kunden, wie beispielsweise Haushaltskunden und Kunden, die grundlegende soziale Dienste erbringen, hat einen hohen Stellenwert, da diese besonders vulnerabel gegenüber den Folgen einer Versorgungseinschränkung reagieren und möglicherweise Schutz vor den negativen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung benötigen. Für die Versorgung dieser so genannten geschützten Kunden sind die Gasversorgungsunternehmen gemäß § 53a EnWG in besonderer Weise verantwortlich.

Der Begriff des geschützten Kunden aus Artikel 2 Nr. 2 VO Nr. 994/2010 wurde in Artikel 2 Nr. 5 VO 2017/1938 neu gefasst. Damit wird eine neue Definition des Begriffes Geschützter Kunde in der deutschen Gesetzgebung, bislang in § 53a EnWG geregelt, erforderlich. Nachfolgende Definition des geschützten Kunden soll in Umsetzung der Verordnung EU 2017/1938 im nationalen Recht angepasst werden: Im Sinne des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes bedeutet der Begriff Geschützter Kunde von Gasversorgungsunternehmen direkt belieferte:

- a) Letztverbraucher im Erdgasverteilnetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, oder die Letztverbraucher im Erdgasverteilnetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der hier benötigt wird.
- b) Grundlegende soziale Dienste im Sinne des Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Erdgasverteilnetz und im Fernleitungsnetz.
- c) Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne von Buchstabe (a) und (b) liefern, an ein Erdgasverteilnetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Haushaltskunden sind gemäß § 53a i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt nutzen oder deren Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt.

Dies bedeutet, dass die Gasversorgungsunternehmen die Erdgasversorgung dieser Kunden auch in den in Art. 6 Abs. 1 SoS-VO beschriebenen Fällen gewährleisten können müssen und hierfür auch zu entsprechender Vorsorge verpflichtet sind.

6.2 Krisenmanager und Krisenteam

6.2.1 Krisenmanager

Die FNB, MGV und BNetzA benennen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Durchführung der Maßnahmen im Falle einer Krisenstufe verantwortlichen **Krisenmanager** und informieren darüber das BMWi. Das BMWi führt hierüber eine vertrauliche Kontaktliste. Änderungen der Zuständigkeit müssen dem BMWi unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Die Krisenmanager sind verantwortliche Personen innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen, Behörden oder Unternehmen.

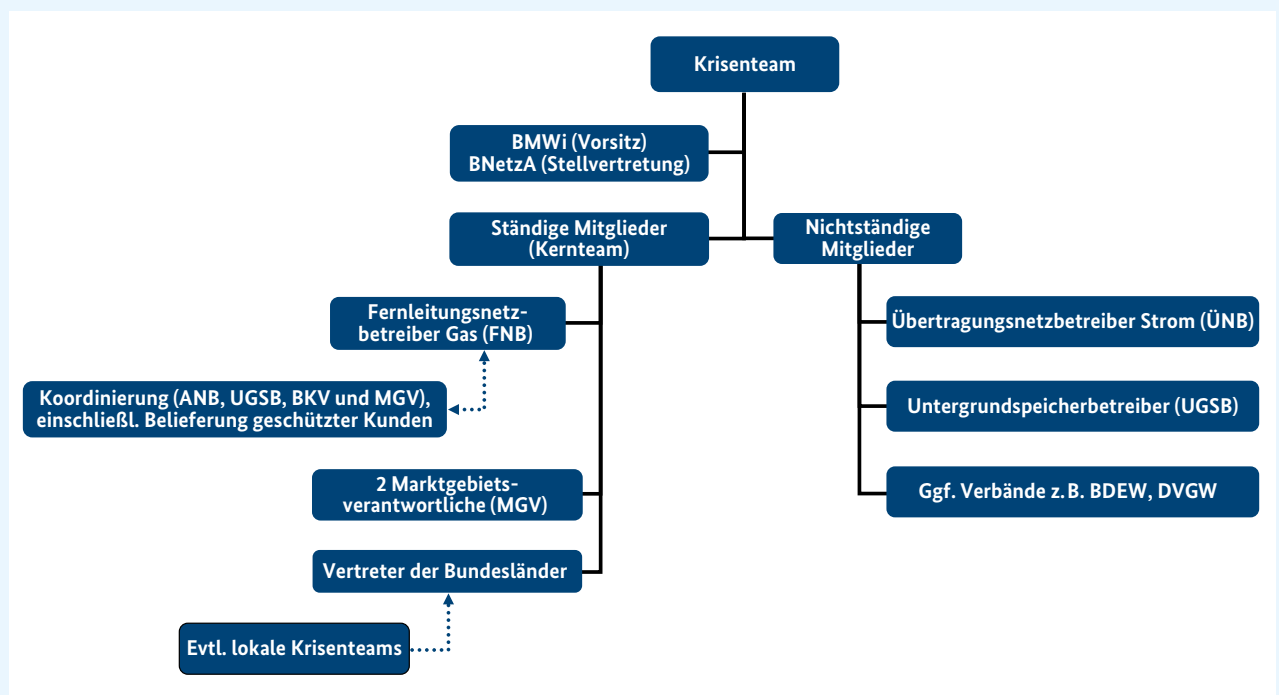
6.2.2 Krisenteam

Das BMWi wird im Vorfeld und im Verlauf einer Krise durch ein fachlich übergreifendes Krisenteam beratend unterstützt.

- a) **Zusammensetzung:** Die o.g. Krisenmanager von FNB, MGV und BNetzA sind als ständige Mitglieder verpflichtet, im Krisenteam mitzuwirken. Vertretung ist zulässig. Die für Energie zuständigen Ressorts der Bundesländer sind je nach regionaler Betroffenheit im Team vertreten. Bei starker regionaler Betroffenheit kann zusätzlich die Bildung lokaler Krisenteams unter Leitung der jeweils zuständigen Ressorts der Bundesländer sinnvoll sein. Die Unterstützung weiterer Marktteilnehmer (z. B. BKV, UGSB, VNB) oder von Verbänden (z. B. DVGW, BDEW, vzbv, DIHK) wird bei Bedarf vom Vorsitz angefordert. Dabei werden hinsichtlich Zusammensetzung und Organisation des Krisenteams Binnenmarktregeln, kartellrechtliche Belange und Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.
- b) **Vorsitz:** Der Vorsitz in diesem Gremium wird vom BMWi wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz liegt bei der BNetzA. Der Vorsitz beruft das Krisenteam formlos ein. Das Krisenteam kann auch in Form von Video-, Telefon- und Webkonferenzen zusammentreten.
- c) **Protokoll:** Es wird ein Krisenprotokoll über die Lageeinschätzungen des Krisenteams und empfohlene Aktivitäten erstellt. Diese Aufgabe kann durch BMWi oder BNetzA wahrgenommen werden. Die Protokollführung beginnt bei Zusammentreten des Krisenteams, alle Sitzungen des Krisenteams werden protokolliert. Das Krisenprotokoll ist vertraulich zu handhaben.

Nach Aufhebung der Notfallstufe durch Verordnung der Bundesregierung begleitet das Team die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und wertet die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen aus. Aufgabe des Krisenteams ist insbesondere die Sicherstellung eines **Konsultationsmechanismus** zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.

Abbildung 1: Organisation des Krisenteams



6.3 Drei Krisenstufen

Die SoS-VO sieht im Falle von Versorgungskrisen in Art. 11 Abs. 1 drei Krisenstufen vor:

a) Frühwarnstufe (Frühwarnung):

„Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden.“

b) Alarmstufe (Alarm):

„Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.“

c) Notfallstufe (Notfall):

„Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“

Das Eintreten der einzelnen Krisenstufen ist abhängig vom Schweregrad der Störung, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Schweregrad der Störung, Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann sofort die Alarm- oder Notfallstufe festgestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Ausrufung und Feststellung der Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim BMWi. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt gemäß § 3 EnSiG durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Krisenstufen werden durch Presseerklärung bekannt gegeben und die EU-KOM unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

Für die Bewertung einer konkreten Engpasssituation werden ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben in der SoS-VO den einzelnen Stufen Indikatoren zugeordnet. Das Vorliegen eines oder mehrerer Indikatoren führt allerdings nicht zwangsläufig zur Annahme einer Versorgungskrise oder zur Feststellung einer der o.g. Krisenstufen. Das BMWi berücksichtigt vielmehr bei seiner Entscheidung alle zur Verfügung stehenden Informationen über die kurz- und langfristige Versorgungslage, die Angebots- und Bedarfsentwicklung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie z.B. der Wetterentwicklung während der Winterperiode. Die BNetzA stellt dort vorliegende Informationen zur Versorgungslage zur Verfügung. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz des Katastrophenschutzes infolge einer massiven Versorgungskrise im Bereich Gas erforderlich werden könnte, informiert das BMWi lageabhängig die zuständige Stelle im Bereich des Bundesministeriums des Innern.

Die Notfallstufe unterscheidet sich bezüglich des zur Verfügung stehenden Instrumentariums wesentlich von der Frühwarn- und Alarmstufe: Während in diesen Stufen die zuständigen Marktakteure eigenverantwortlich mit ihrem Instrumentarium insbesondere gemäß EnWG die Versorgungsengpässe bewältigen, muss in der Notfallstufe gemäß SoS-VO ergänzend auf ein hoheitliches Instrumentarium zurückgegriffen werden, um die Versorgung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden sicherzustellen. Solche Eingriffe sind im deutschen Recht nur bei Feststellung des Notfalls entsprechend den Verfahrensregeln des EnSiG und der GasSV möglich.

Tabelle 1: Übersicht über die Art der Maßnahmen je nach Krisenstufe

	Marktbasierte Maßnahmen nach EnWG	Hoheitliche Maßnahmen nach EnSiG/GasSV
Frühwarnstufe	x	
Alarmstufe	x	
Notfallstufe	x	x

6.3.1 Frühwarnstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Ausrufung der Frühwarnstufe (siehe 6.3) insbesondere anhand folgender Indikatoren (einzeln oder gemeinsam auftretend):

- Nichtvorhandensein/Ausbleiben/Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten
- lang anhaltende niedrige Speicherfüllstände
- Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen
- technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen (z. B. Leitungen und/oder Verdichteranlagen) mit Möglichkeit einer Alternativversorgung
- extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage
- Gefahr langfristiger Unterversorgung
- Ausrufung von Krisenstufen in Nachbarländern

Feststellung: Die Frühwarnstufe wird vom BMWi durch Presseerklärung bekannt gegeben.

Es ergeben sich folgende **Konsequenzen:**

- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt.
- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas gemäß § 53a EnWG sicher:
 - Hierfür stehen marktbasierte Maßnahmen gemäß Kapitel 7 dieses Notfallplans zur Verfügung.
 - Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Systemverantwortung Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG.
- Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - geben in Abstimmung mit den MGV zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - und Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB) tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam; die MGV spielen aufgrund ihrer Kenntnis über die Versorgungssituation des Marktgebietes eine wichtige Rolle.
- Das BMWi unterrichtet unverzüglich die EU-KOM, insbesondere über geplante Maßnahmen (Art. 11 Abs. 2 SoS-VO); das BMWi beendet die Frühwarnstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die EU-KOM.

6.3.2 Alarmstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarmstufe (siehe 6.3) insbesondere anhand folgender Indikatoren (einzeln oder gemeinsam auftretend):

- Nichtvorhandensein/Ausbleiben/gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten
- lang anhaltende sehr niedrige Speicherfüllstände
- Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen
- längerer technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen (z. B. Leitungen und/oder Verdichteranlagen) mit Möglichkeit einer Alternativversorgung
- extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig sehr hoher Nachfrage
- hohe Gefahr langfristiger Unterversorgung
- Anforderung von Solidarität an Deutschland

Feststellung: Die Alarmstufe wird vom BMWi durch Presseerklärung bekannt gegeben.

Es ergeben sich folgende **Konsequenzen:**

- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt.
- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas gemäß § 53a EnWG sicher:
 - Hierfür stehen marktbasierende Maßnahmen gemäß 7 dieses Notfallplans zur Verfügung.
 - Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Systemverantwortung Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG.
- Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - geben in Abstimmung mit den MGV zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - und Stromnetzbetreiber (ÜNB) tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam; die MGV spielen aufgrund ihrer Kenntnis über die Versorgungssituation des Marktgebietes eine wichtige Rolle.
- Das BMWi unterrichtet unverzüglich die EU-KOM, insbesondere über geplante Maßnahmen (Art. 11 Abs. 2 SoS-VO); das BMWi beendet die Alarmstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die EU-KOM.

6.3.3 Notfallstufe: Voraussetzungen, Feststellung, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Feststellung der Notfallstufe im Sinne der SoS-VO (siehe 6.3.) und gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG insbesondere anhand folgender Indikatoren (einzeln oder gemeinsam auftretend):

- Weitere massive langfristige Lieferausfälle sind zu erwarten ohne ausreichende Möglichkeit einer Alternativversorgung.
- Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG genügen nicht mehr für die Systemstabilität.
- Regelenergie ist am Markt durchgängig nicht ausreichend verfügbar und nicht kurzfristig beschaffbar oder Regelenergiehandel ist ausgesetzt.
- MGV stellen Ausschöpfung aller marktbasierenden Maßnahmen in Abstimmung mit FNB für ihr Marktgebiet fest.
- Verschlechterung der Versorgungssituation, sodass Versorgung der geschützten Kunden sowie lebenswichtiger Bedarf gefährdet sind.
- Technisches Problem: Ausfall wesentlicher Leitungen und/oder Verdichteranlagen ohne Möglichkeit einer schnellen Alternativversorgung (Havarie).

Feststellung: Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Das BMWi wird über die Feststellung der Notfallstufe durch Pressemitteilung informieren.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ergänzend zu den marktbasieren Maßnahmen gemäß Kapitel 7 dieses Notfallplans stehen hoheitliche Maßnahmen gemäß Anhang VIII der SoS-VO zur Verfügung, d. h. Instrumentarium gemäß EnSiG und GasSV.
 - Die BNetzA als Bundeslastverteiler oder die Bundesländer als Lastverteiler führen hoheitliche Maßnahmen gemäß GasSV durch. Ziel: Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden und Minimierung der Folgeschäden.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam:
 - Die Fernleitungsnetzbetreiber geben in Abstimmung mit den Marktgebietsverantwortlichen zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - Die betreffenden Gasversorgungsunternehmen stellen täglich Prognosen und Lastflussdaten gemäß Art. 14 Abs. 1 SoS-VO zur Verfügung (siehe Kapitel 9).
- Bei der Durchführung des Notfallplans ist zu gewährleisten, dass die Pflichten gemäß Art. 11 Abs. 6 der SoS-VO eingehalten werden. Das heißt, dass:
 1. *keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes ungebührlich einschränken;*
 2. *keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet würde;*
 3. *der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen (...) soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.*
- Das BMWi
 - unterrichtet unverzüglich die EU-Kommission insbesondere über die geplanten Maßnahmen, stellt den Informationsaustausch gemäß Art. 14 der SoS-VO sicher (siehe Kapitel 9) und informiert unverzüglich die EU-Kommission über die Beendigung der Notfallstufe.

6.4 Solidarität zwischen Mitgliedstaaten

Gem. Art. 13 SoS-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, andere Mitgliedstaaten, mit denen sie direkt oder durch ein Drittland verbunden sind, auf deren Ersuchen mit Solidaritätsmaßnahmen zu unterstützen. Der Solidarität leistende Mitgliedstaat ergreift sodann die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in seinem Hoheitsgebiet die Erdgasversorgung anderer als der durch Solidarität geschützten Kunden in dem erforderlichen Maße und so lange verringert oder ausgesetzt wird, wie die Erdgasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht gewährleistet ist.

6.4.1 Gesetzlicher Hintergrund und Begriffsbestimmungen

Art. 2 Abs. 6 SoS-VO legt entsprechend die so genannten durch Solidarität geschützten Kunden fest, für deren Belieferung mit Erdgas Solidaritätsverpflichtungen anderer Mitgliedstaaten gem. Art. 13 SoS-VO bestehen. Dies sind Haushaltskunden sowie Fernwärmanlagen und bestimmte grundlegende soziale Dienste, sofern diese geschützte Kunden im jeweiligen Mitgliedstaat sind.

Eine Solidaritätsmaßnahme ist als letztes Mittel zu verstehen und wird gem. Art. 13 Abs. 3 nur dann angewendet, wenn der ersuchende Mitgliedstaat:

- a) trotz Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 3 nicht in der Lage war, den Engpass bei der Gasversorgung seiner durch Solidarität geschützten Kunden zu bewältigen,
- b) alle marktbasieren Maßnahmen und alle in seinem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschöpft hat,
- c) der Kommission und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, mit denen er entweder direkt oder gemäß Absatz 2 über ein Drittland verbunden ist, ein ausdrückliches Ersuchen notifiziert hat, dem eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes beigefügt ist,

d) sich dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber zu einer angemessenen und unverzüglichen Entschädigung an den Solidarität leistenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 8 verpflichtet.

6.4.2 Verhandlung bilateraler Solidaritätsvereinbarungen

Art. 13 Abs. 10 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen treffen, die zur Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen zur Unterstützung der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Die Eckpfeiler des deutschen Vorschlagsentwurfs sind die folgenden:

- Solidaritätsmaßnahmen werden als letztes Mittel für den folgenden Gastag angewendet.
- Der Mitgliedstaat, der um Solidarität ersucht, richtet sein Ersuchen gleichzeitig an alle angrenzenden Mitgliedstaaten (Grundsatz der Lastenteilung).
- Solidarität soll so lange wie möglich durch marktbasierende Maßnahmen gewährleistet werden.
- Der Mitgliedstaat, der um Solidarität ersucht, ist dazu verpflichtet, dem Solidarität leistenden Mitgliedstaat und/oder den Marktteilnehmern im Solidarität leistenden Mitgliedstaat sämtliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit den vom Solidarität leistenden Mitgliedstaat ergriffenen Solidaritätsmaßnahmen entstehen.

Derzeit werden in der Risikogruppe unterschiedliche Regelungsmodelle geprüft und diskutiert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher noch unklar, wann bilaterale Vereinbarungen gem. Art. 13 SoS-VO abgeschlossen werden können.

6.5 Gasverbrauch der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland

Der Notfallplan muss gem. Art. 10 Abs. 1 lit. n) eine Schätzung der Gasmengen enthalten, die von durch Solidarität geschützte Kunden in Deutschland verbraucht werden könnten, wobei mindestens die in Art. 6 Abs. 1 beschriebenen Fälle einzubeziehen sind. Die nachfolgenden Berechnungen folgen der neuen – noch im nationalen Recht anzupassenden – Definition der geschützten Kunden. Der Unterschied zwischen den von geschützten Kunden und von durch Solidarität geschützten Kunden benötigten Gasmengen ist im Rahmen einer Schätzung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. n) wegen geringfügigen Abweichungen vernachlässigbar.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) SoS-VO haben die Gasversorgungsunternehmen die Versorgung der geschützten Kunden bei extremen Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen, zu gewährleisten. Bezogen auf die vergangenen 20 Jahre liegt der zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse hierfür einschlägige Zeitraum zwischen dem 27. Dezember 1996 und dem 2. Januar 1997. In diesem Zeitraum lagen die gewichteten Temperaturen zwischen -7,9°C und -3,6°C. Für den in Art. 6 Abs. 1 lit. a) SoS-VO genannten Zeitraum ergibt sich in Deutschland ein Erdgasgesamtverbrauch der geschützten Kunden von 2.000 Millionen Kubikmeter.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) SoS-VO haben die Gasversorgungsunternehmen die Versorgung der geschützten Kunden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, während ein außergewöhnlich hoher Gasverbrauch vorherrscht, wie er mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, zu gewährleisten. Für den in Art. 6 Abs. 1 lit. b) SoS-VO genannten Zeitraum ergibt sich in Deutschland ein Erdgasgesamtverbrauch der geschützten Kunden von 7.478 Millionen Kubikmeter. Dieser Verbrauch ist im Zeitraum vom 08.01.2006 bis 06.02.2006 angefallen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) SoS-VO haben die Gasversorgungsunternehmen die Versorgung der geschützten Kunden bei einem Ausfall der größten einzelnen Infrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen zu gewährleisten. Für den in Art. 6 Abs. 1 lit. c) SoS-VO genannten Zeitraum ergibt sich in Deutschland ein Erdgasgesamtverbrauch der geschützten Kunden von 5.768 Millionen Kubikmeter, wobei der Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.01.2011 als durchschnittlicher Wintermonat als Berechnungsgrundlage diente.

7. Marktbasierte Maßnahmen und ihr Beitrag zur Krisenbewältigung

7.1 Überblick über die marktbasieren Maßnahmen im Sinne der SoS-VO

Zur Sicherstellung der Erdgasversorgung stehen den Gasversorgungsunternehmen im Falle von Engpässen kurzfristig konkrete operative Maßnahmen zur Verfügung, die sie im Einklang mit ihren jeweiligen Marktrollen (siehe Kapitel 4), den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 5) und den Vorgaben der SoS-VO (Kapitel 6) ergreifen können. Dieses Maßnahmenbündel wird hier im Einvernehmen mit den Gasversorgungsunternehmen, auch unter Berücksichtigung der Risikobewertung der BNetzA präzisiert, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung dieser Frage. Die nachfolgenden Erläuterungen stellen lediglich eine Aufzählung dar, ohne dass hierbei eine Maßnahmenabfolge impliziert wird. Weitere mögliche marktbasieren Maßnahmen können dem Anhang entnommen werden.

7.1.1 Maßnahmen der Gashändler und -lieferanten

Gashändler und -lieferanten (insbesondere Produzenten und Importeure) leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem sie alle vorhandenen Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite nutzen, um die Versorgung der Kunden in Engpassituationen zu sichern. Bei Lieferausfällen bemühen sich die betroffenen Gashändler und -lieferanten zeitnah um Ersatzmengen. Hierzu gehören insbesondere auch die Nutzung von Flexibilitäten im Importbereich und der netzdienliche Einsatz der von ihnen gebuchten Gasspeichermengen. Gleichermaßen werden Flexibilitäten auf der nationalen und internationalen Absatzseite nutzbar gemacht.

7.1.2 Maßnahmen der Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber (FNB, VNB)

7.1.2.1 Nutzung interner Regelenergie

Es werden die Pufferungsmöglichkeiten in den Netzen genutzt, um kurzfristige Schwankungen in der Systembilanz auszugleichen. Diese werden sowohl innerhalb der Marktgebiete als auch übergreifend eingesetzt.

7.1.2.2 Optimierung von Lastflüssen

Es finden Optimierungen innerhalb der Netze und mit den anderen Netzbetreibern im Marktgebiet statt, um die verfügbaren Transportkapazitäten maximal zu nutzen.

7.1.2.3 Anforderung externer Regelenergie

Zum Ausgleich von Defiziten in der Bilanz des Marktgebietes aufgrund zu geringer Einspeisungen werden vom MGV Mengen an den Großhandelsmärkten eingekauft.

7.1.2.4 Abruf von externer lokaler und/oder netzpunktscharfer Regelenergie

Sofern die unter 7.1.2.3 genannte Maßnahme nicht den gewünschten/erzielten Effekt/Erfolg bewirkt hat, können die Marktgebietsverantwortlichen zum Ausgleich von Defiziten in einzelnen Netzbereichen lokal und/oder netzpunktscharf wirksame Regelenergieprodukte einsetzen.

Neben den kurzfristig beschafften Gasmengen setzen die MGV auch langfristige Regelennergieprodukte ein:

- i) Die so genannten Long Term Options (LTO) werden langfristig kontrahiert und verpflichten den Anbieter, die kontrahierte Leistung über den Kontrahierungszeitraum für den Fall eines Abrufes vorzuhalten. Zum 1. Januar 2018 wurde das ehemals eigenständige langfristige Regelennergieprodukt zur Realisierung des Demand-Side-Management-Potenzials (DSM-Produkt) mit dem LTO-Produkt verschmolzen. Für das neue LTO-Gesamtprodukt können somit Angebote für eine Leistungsvorhaltung innerhalb einer Regelennergie(teil)zone abgegeben werden, die im Falle eines Abrufs an allen nominierbaren Ein- und Ausspeisepunkten sowie an RLM-Ausspeisepunkten der jeweiligen Regelennergie(teil)zone erfüllt werden können. Um die Bereitschaft und operative Möglichkeit zur Teilnahme am Regelennergiemarkt für industrielle Endverbraucher zu erhöhen, wurde zudem die Anzahl der möglichen Abruf-tage innerhalb eines Vorhaltezeitraums beschränkt und die Möglichkeit zum Pooling verschiedener Flexibilitäts-quellen gegeben.
- ii) Die so genannten Short Term Balancing Services (STB) dienen der Deckung von kurzzeitigen lokalen Versorgungsengpässen. Über das Produkt STB können die MGV im Bedarfsfall auf kurzfristiger Basis ggf. Regelennergiepotenziale erreichen, die Anbieter nicht über die standardisierten Börsenprodukte anbieten. (Industriekunden können z. B. Verbrauchsreduzierungen gegen Zahlung eines Arbeitspreises anbieten.)

Sowohl LTO als auch STB stellen dabei lokal bzw. netzpunktscharf wirksame Regelennergieprodukte dar.

7.1.2.5 Verlagerung von Erdgasmengen in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern in Deutschland sowie im benachbarten Ausland

Mit benachbarten Netzbetreibern werden Möglichkeiten zur vorübergehenden Verlagerung von Einspeisemengen an andere Einspeisepunkte vereinbart, um akute Transportengpässe zu umgehen und damit die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen zu verbessern.

7.1.2.6 Lastflusszusagen

Einsatz von verbindlichen vertraglichen Zusagen zwischen Gasversorgungsunternehmen zur Verlagerung oder Bereitstellung von Gasflüssen an bestimmte(n) Ein- bzw. Ausspeisepunkte(n) zur Verbesserung der Mengenverteilung.

7.1.2.7 Unterbrechungen auf vertraglicher Basis (unterbrechbare Verträge)

Zur Reduzierung der Last werden die vertraglichen Rechte zur Unterbrechung von Ausspeisungen an den relevanten Punkten durch die Netzbetreiber genutzt. Relevante Punkte können insbesondere Grenzübergangs-, Marktgebietsübergangs-, Netzanschluss- und Speicheranschlusspunkte sein. Die unterbrechbaren Ausspeiseverträge enthalten kommerzielle Regelungen für diesen Zweck. Auch eine Unterbrechung des nicht fest zugesagten Anteils der internen Bestellung ist möglich.

Wenn im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher eine Unterbrechbarkeit der Nutzung von Gasanschlüssen auf Basis des § 14b EnWG vereinbart wird, berechnen die VNB im Gegenzug ein reduziertes Netzentgelt.

In bestimmten Fällen kann es notwendig werden, bei unterbrechbaren Einspeiseverträgen die Pflichten ruhen zu lassen, um die Bilanzkreisverantwortlichen zur Verlagerung ihrer Einspeisungen in unterversorgte Netzbereiche zu veranlassen.

Im Verhältnis zwischen VNB und dem Betreiber eines für das Elektrizitätsversorgungssystem als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks sind Vereinbarungen über feste Kapazitäten im Gasversorgungsnetz zu berücksichtigen.

7.1.2.8 Weitere Befugnisse und Pflichten der FNB und VNB

Gelingt es den einzelnen Netzbetreibern nicht, mithilfe der unter 7.1.2.1–7.1.2.7 genannten Maßnahmen, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 i.V.m § 15 Abs. 1 EnWG „berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen“. Dabei sind „die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler ... soweit möglich vorab zu informieren“. Entsprechendes gilt nach § 16a EnWG auch für die VNB.

7.2 Umsetzung der marktbasierter Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Die Gasversorgungsunternehmen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungssituation und der Versorgungslage, welche Maßnahme oder welches Maßnahmenbündel erforderlich und geeignet ist, um das Funktionieren des Marktes und die Versorgung der geschützten Kunden so lange wie möglich zu gewährleisten. Sie berücksichtigen dabei im Sinne der SoS-VO und im Rahmen ihrer rechtlichen und technischen Möglichkeiten auch die Implikationen solcher Maßnahmen mit dem Ziel, den Maßnahmen den Vorzug zu geben, die bei vergleichbarer Geeignetheit die Umwelt und die Wirtschaft am wenigsten belasten.

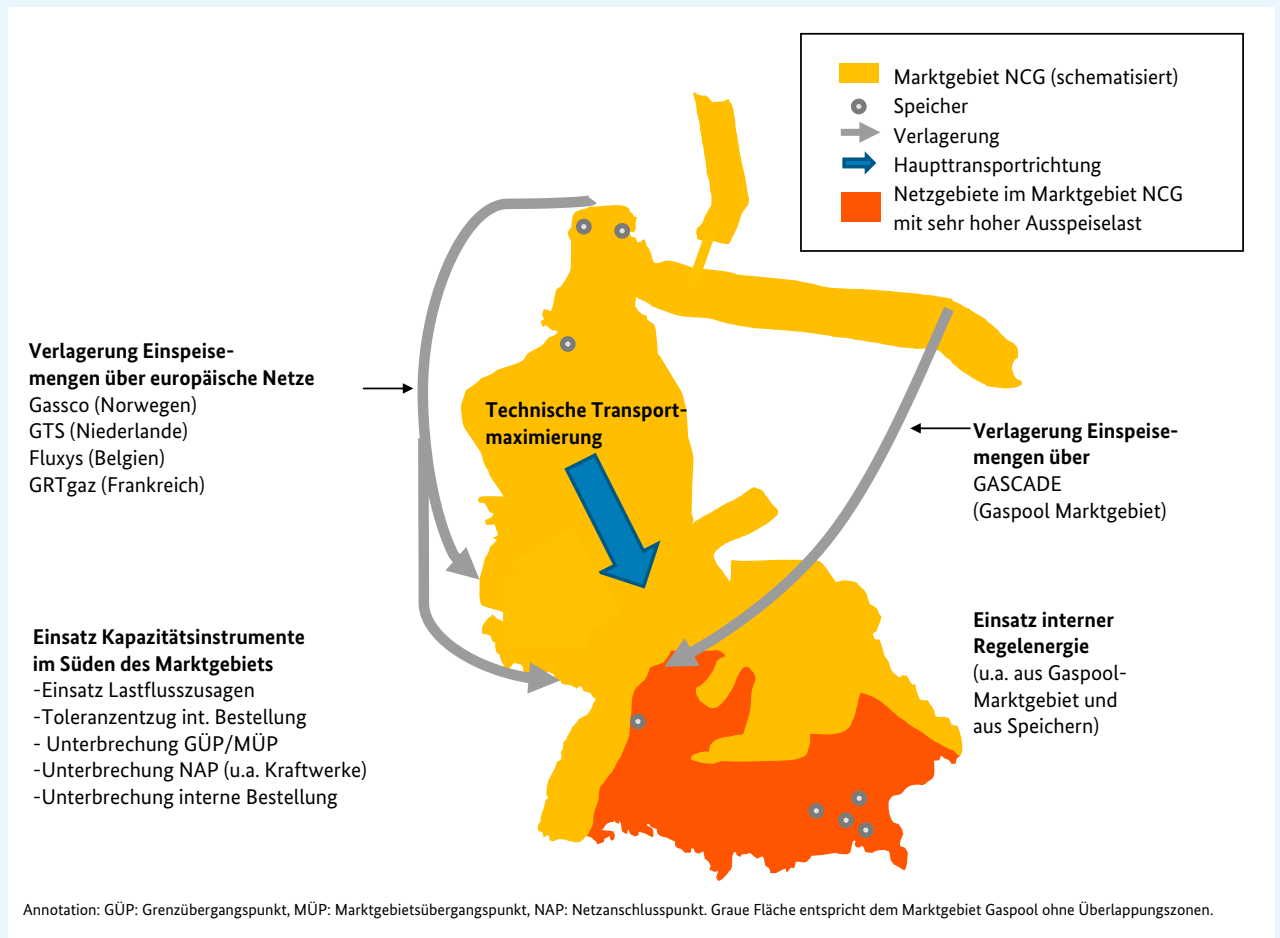
Beispielhaft wird der Beitrag der markt- und netzbezogenen Maßnahmen zur Krisenbewältigung an der Engpasssituation im Februar 2012 illustriert (siehe Abbildung 2). Seit 2012 kam es nicht wieder zu einer Engpasssituation. Aufgrund einer lange anhaltenden strengen Kälteperiode lag in großen Teilen Europas eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Erdgas vor. Gleichzeitig blieben die in Süddeutschland eingespeisten Lieferungen unter den Erwartungen der Importeure, sodass insbesondere der südliche Teil des Marktgebiets NCG betroffen war.

Um die Versorgung an den fest gebuchten Ausspeisestellen im Marktgebiet dennoch sicherzustellen, wurden netz- und marktbasierter Maßnahmen seitens der NCG und der FNB des Marktgebietes durchgeführt. So wurde in Abstimmung mit anderen Infrastrukturbetreibern innerhalb und außerhalb des Marktgebietes interne Regelenergie eingesetzt. In Abstimmung mit nationalen und ausländischen Netzbetreibern wurden Einspeiseorte vom Norden in den Süden des Marktgebietes verlagert sowie eine technische Transportmaximierung in Nord-Süd-Richtung durchgeführt. Der Einsatz von Kapazitätsinstrumenten im Süden des Marktgebietes wurde zwischen den FNB abgestimmt.

Die Versorgung der Verbraucher im Inland sowie die vertraglich festgelegten Transitmengen in andere EU-Mitgliedstaaten konnten so im Februar 2012 gewährleistet werden.

Als Folge der Erfahrungen aus dieser Situation wurde das „Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ erlassen. Es enthält seit dem 1. Januar 2013 geltende neue Regeln zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und stellt eine integrierte Betrachtung der Gas- und Stromnetze sicher. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Abschnitt 5.1.1.

Abbildung 2: Maßnahmen zur Entspannung der Situation im Februar 2012



Quelle: Open Grid Europe (OGE)

8. Hoheitliche Maßnahmen im Falle der Feststellung des Notfalls

Das Instrumentarium hoheitlicher Maßnahmen, das den zuständigen Behörden im Falle eines Notfalls bzw. im Fall der Anwendung der Solidaritätsmaßnahme im Sinne des Art. 13 SoS-VO zur Verfügung steht, wird hier unter Berücksichtigung des Anhangs VIII SoS-VO präzisiert, der eine nicht erschöpfende Liste solcher Maßnahmen enthält.

Wird der Notfall durch die Bundesregierung gemäß EnSiG durch Rechtsverordnung festgestellt, so kann die BNetzA Verfügungen als Lastverteiler erlassen und in den Markt eingreifen, wenn ein Eingreifen im überregionalen Interesse, ein Ausgleich von elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Belangen oder der Einsatz von Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist. Entsprechende Verfügungen können die Bundesländer erlassen, wenn ein Eingreifen keine überregionalen Auswirkungen hat. Da sich ein massiver Versorgungsengpass in der Regel überregional auswirken wird, kommt der BNetzA im Notfall die zentrale Rolle als Lastverteiler zu.

Abbildung 3: Übersicht über hoheitliche Maßnahmen der Lastverteiler im Notfall

Adressat	Verfügung betreffend	Rechtsgrundlage
a) Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben	Gewinnung	§1 GasSV i. V. mit EnSiG
	Herstellung	
	Bezug	
	Bearbeitung	
	Verarbeitung	
	Umwandlung	
	Lagerung	
	Weiterleitung	
	Zuteilung	
	Abgabe	
	Verwendung	
	Einfuhr	
	Ausfuhr	
	b) Verbraucher von Gas	
Abgabe		
Verwendung		
b) Verbraucher von Gas	Zuteilung	von Gas
	Bezug	
	Verwendung	
	Ausschluss von Bezug	

Quelle: Open Grid Europe (OGE)

Grundsätzlich gilt, dass im Notfall neben den hoheitlichen auch marktbasierende Maßnahmen weiterhin genutzt werden. Auf die Darstellung der marktbasierenden Maßnahmen in Kapitel 7 wird verwiesen. Das Krisenteam unterstützt die BNetzA beratend bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen, um eine möglichst optimale Effizienz zu erreichen und unnötige Belastungen zu vermeiden.

Die GasSV ermächtigt in § 1 die zuständigen staatlichen Stellen als Lastverteiler zu Verfügungen an a) Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie b) an Verbraucher. Solche Verfügungen stellen vorab festgelegte, hoheitliche Maßnahmen im Sinne der SoS-VO dar (siehe Abbildung 3).

Darunter könnten beispielsweise folgende Maßnahmen fallen:

- Anordnung erhöhter Gasauspeicherung
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken
- Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas
- Anordnung bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude
- Anordnung an Endverbraucher, Verbrauch von Erdgas zu reduzieren
- Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe
- Anordnung der Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse (unter Beachtung der Vorgaben von Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 6 SoS-VO).

9. Berichtspflichten und Informationsaustausch

Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage ist sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden für die Lagebewertung und die Entscheidung über weitere Schritte alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen.

Berichts- und Informationspflichten ergeben sich aus Art. 11 Abs. 2 und 4 sowie Art. 14 SoS-VO, ferner insbesondere aus § 15 EnWG sowie aus § 10 EnSiG und § 2 GasSV. Bei Art und Umfang der Informationen und deren Austausch auch gegenüber der EU-KOM ist zu unterscheiden, ob die Frühwarn- oder Alarmstufe ausgerufen oder die Notfallstufe durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt worden ist.

FNB und UGSB gewährleisten gemäß § 15 EnWG den Informationsaustausch untereinander sowie mit anderen Betreibern von Gasversorgungsnetzen (d.h. alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, Speicheranlagen, die für den Zugang, zur Fernleitung und zur Verteilung erforderlich sind), mit denen sie technisch verbunden sind.

Folgende Informationen müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 SoS-VO seitens der betreffenden Gasversorgungsunternehmen dem BMWi im Notfall täglich zur Verfügung gestellt werden:

- tägliche Prognosen zu Erdgasangebot und -nachfrage für die folgenden drei Tage
- tägliche Lastflüsse an allen Grenzein- und -ausspeisepunkten sowie an allen Punkten, die eine Produktionsanlage oder eine Speicheranlage mit dem Netz verbinden
- Zeitraum in Tagen, über den voraussichtlich die Erdgasversorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann

Die FNB übermitteln Lastflussdaten bereits seit 2012 im Rahmen des so genannten „Lastflussdatenprotokollprojekts“ mit Unterstützung des DVGW voll automatisiert an die BNetzA. Dabei übermitteln die FNB pro maßgeblichem Netzpunkt stündliche Angaben insbesondere über die maximalen technischen Kapazitäten, Nominierungen und Lastflüsse sowie erfolgte Unterbrechungen an eine Datenplattform des DVGW (IT-basierte Kollektorstelle). Die Meldungen erfolgen einmal täglich für den bereits abgeschlossenen Gastag. Vor der weiteren Analyse werden die Rohdaten kontinuierlich einer dezidierten Plausibilisierung durch die BNetzA unterworfen.

Mithilfe dieses Prozesses kann die BNetzA auch die Verpflichtung des BMWi zum Informationsaustausch mit der EU-Kommission während eines Notfalls nach Art. 14 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. b) SoS-VO unterstützen. Darüber hinaus können anhand der Nominierungswerte der Transportkunden beim FNB täglich Prognosen zur Kapazitätsnachfrage übermittelt werden, die von der EU-Kommission bei der Betrachtung des Erdgasangebots sowie der Erdgasnachfrage gemäß Art. 14 Absatz. 1 lit. a) SoS-VO miteinbezogen werden können.

Tabelle 2: Informationsfluss auf allen Krisenstufen

Berichtspflichtige	I. Frühwarn- und Alarmstufe	II. Notfallstufe
FNB und MGW	<ul style="list-style-type: none"> ● Tägliche schriftliche Lageeinschätzungen an BMWi/BNetzA ● Infobereitstellung im Krisenteam 	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unter I. ● Lastflussdaten gemäß Art. 14 Abs. 1 SoS-VO (siehe oben)
Unternehmen und Betriebe, die Gas gewinnen, herstellen oder einführen Auf Verlangen der BNetzA/Landesbehörden: Unternehmen u. Betriebe, die Gas im Inland beziehen und in das Netz der öffentlichen Versorgung abgeben können		<ul style="list-style-type: none"> ● Meldungen gemäß § 2 GasSV an BNetzA und zuständige Landesbehörden (siehe Anlage 1: Formular GasSV, S. 3)
BMWi	<ul style="list-style-type: none"> ● Information und Lagebericht, inkl. geplanter Maßnahmen an EU-Kommission (Art. 11 Abs. 2 SoS-VO) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unter I., zusätzl. Info gemäß Art. 11 Abs. 4 SoS-VO ● Informationen gemäß Art. 14 Abs. 2 SoS-VO auf Verlangen an EU-Kommission

10. Durchführung von Notfalltests

Gem. Art. 10 Abs. 3 SoS-VO müssen die im Notfallplan enthaltenen Maßnahmen und Verfahren zwischen den vierjährigen Aktualisierungen des Notfallplans mindestens einmal getestet werden.

Um den Notfallplan zu testen, simuliert das BMWi Szenarien mit mittleren und starken Auswirkungen und Reaktionen entsprechend diesem Notfallplan. Die zuständige Behörde präsentiert der Koordinierungsgruppe „Gas“ die Ergebnisse der Tests. Am 28. und 29. November 2018 wurde auf der Grundlage des § 14 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) die 8. Länderübergreifende Krisenmanagementübung LÜKEX 18, in deren Rahmen der Notfallplan Gas getestet wurde, durchgeführt.

10.1 Beteiligte Akteure des Notfalltests im Rahmen der LÜKEX 18

Übungsteilnehmer waren auf Bundesebene das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit der nachgeordneten Fachbehörde Bundesnetzagentur (BNetzA), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der nachgeordneten Fachbehörde Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie weitere vom Szenario betroffene Bundesministerien.

Daneben nahmen auch die zuständigen Ressorts von zehn beteiligten Bundesländern sowie Unternehmen der kritischen Infrastruktur (Fernleitungsnetzbetreiber, Marktgebietsverantwortliche) und Fachverbände teil. Beteiligt waren die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die EU-Kommission nahm beobachtend an der Übung teil. Einzelne Mitgliedstaaten wurden über die Übung unterrichtet.

Im Rahmen der LÜKEX 18 wurden die im Notfallplan Gas enthaltenen Maßnahmen und Verfahren getestet. Das grundsätzliche Ziel der Übungsreihe LÜKEX ist es, das nationale Krisenmanagement auf strategischer Ebene zu überprüfen und zu optimieren, indem die obersten Krisenstäbe und Krisenmanagementstrukturen auf Bundes- und Landesebene geübt und gleichzeitig kritische Infrastrukturen der privaten Hand einbezogen werden. Die Übung behandelte das Thema einer Gasmangellage in Süddeutschland.

10.2 Szenario der LÜKEX 18

Im Gegensatz zu einem Stromausfall ist eine großflächige Gasmangellage, mit unmittelbaren Auswirkungen auf private Haushalte, kein abrupt eintretendes, sondern ein sich langsam aufbauendes Ereignis. Erdgasleitungen und Erdgasspeicher wirken bei Lieferausfällen im Erdgasnetz zunächst als Puffer. Es wurde ein Worst-Case-Szenario entwickelt, das zwar sehr unwahrscheinlich, zugleich aber realistisch ist. Da jede der drei Krisenstufen in der LÜKEX 18 abgebildet und die dahinterstehenden Prozesse und Verantwortlichkeiten geübt werden sollten, musste sich die Gasmangellage im Szenarioverlauf der LÜKEX 18 sukzessive verschärfen. Da am zweiten Übungstag auch der Bevölkerungsschutz geübt werden sollte, wurde das Szenario so konstruiert, dass bestimmte, nach diesem Notfallplan ergriffene Maßnahmen nicht die beabsichtigten Effekte erzielten und die Lage daher weiterhin eskalierte. Um dieses Szenario an zwei Übungstagen abbilden zu können, waren in der Übungsanlage mehrere Zeitsprünge notwendig. Die LÜKEX 18 setzte sich deshalb einschließlich der Planbesprechungen aus vier Übungsabschnitten zusammen, welche in der fiktiven Übungszeit durch drei Zeitsprünge um je mehrere Tage getrennt waren. Die Kernübungszeiten waren am 28. November von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 29. November 2018 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Im Szenario wurde eine besonders kalte und lange Winterperiode angenommen. Aufgrund dieser extremen Witterung und des damit verbundenen hohen Gasbedarfs sanken im Szenario rasch die Füllstände der Gasspeicher. Zudem meldeten die Fernleitungsnetzbetreiber, dass es im weiteren Verlauf zu Lieferengpässen kommen würde. Hinzukamen technische, wirtschaftliche und witterungsbedingte Faktoren, die zusammen zu einem Gasengpass führten. Im Verlauf der Übung wurden alle drei Stufen des Notfallplans ausgerufen bzw. festgestellt. Mit dem Feststellen der Notfall-

stufe am Nachmittag des ersten Übungstages wurde die Bundesnetzagentur zum Bundeslastverteiler und hatte die Aufgabe, den lebenswichtigen Gasbedarf durch hoheitliche Lastverteilung sicherzustellen. Neben den von Beginn an von Maßnahmen betroffenen Industriekunden kam es aufgrund der eskalierenden Lage im weiteren Verlauf auch vermehrt zu einer unmittelbaren Betroffenheit von geschützten Kunden. Hier wurde im Übungsverlauf die Abschaltung ganzer Versorgungsgebiete simuliert. Damit rückte am zweiten Übungstag verstärkt der Bevölkerungsschutz in den Vordergrund.

10.3 Erkenntnisse der LÜKEX 18

Grundsätzlich hat die Übung gezeigt, dass die vorgesehenen Notfallmaßnahmen und Informationsprozesse im Bereich des gaswirtschaftlichen Krisenmanagements gut funktionieren. Die Übung identifizierte aber auch in einzelnen Bereichen noch Optimierungsbedarf. Dies betrifft insbesondere den erforderlichen Austausch von Informationen und Daten sowie ein einheitliches Verständnis über Begrifflichkeiten und Lagebeurteilung. Detaillierte Informationen zur Übungsauswertung sind dem Auswertungsbericht LÜKEX 18 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)¹ zu entnehmen. Dort wurden von allen Übungsbeteiligten die Bereiche Krisenkommunikation, Gasmangellage und Bevölkerungsschutz ausgewertet und entsprechende Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Eine Handlungsempfehlung betraf die in § 53a EnWG geregelte Definition des geschützten Kunden, welche aufgrund der nun geltenden SoS-VO sowie der Erkenntnisse der LÜKEX neu definiert wurde.

1 Der Bericht ist online erhältlich unter: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2019/07/LUEKEX18_Auswertungsbericht.html

11. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission

Grundsätzlich liegt die Koordinierung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedstaaten auf allen drei Krisenstufen bei der EU-Kommission. Das BMWi ist zentraler Ansprechpartner für europäische Partnerstaaten und die EU-Kommission und gewährleistet den entsprechenden Informationsfluss.

Die FNB halten bereits im Falle sich anbahnender Engpässe Kontakt zu den FNB in den Nachbarländern. Sie vereinbaren im Rahmen des Möglichen eine grenzüberschreitende Abstimmung von Maßnahmen einschließlich der Information über eventuell erforderliche marktbasierende Maßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung.

Die BNetzA hält bei Feststellung der Notfallstufe in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler Kontakt mit den zuständigen Behörden betroffener benachbarter Mitgliedstaaten und der Schweiz. Insbesondere wird über das erwartete Ausmaß notwendiger grenzüberschreitender Lastflusseinschränkungen informiert.

Bei einer Aktualisierung dieses Notfallplans werden die zuständigen Behörden aller benachbarten EU-Mitgliedstaaten, Schwedens, der Slowakei, Italiens sowie der Schweiz konsultiert. Hervorzuheben ist in diesem Kontext das bewährte Pentalaterale Forum, in dem sich Regierungsvertreter Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Deutschlands – unterstützt durch Vertreter der Regulierungsbehörden und Unternehmensvertreter – regelmäßig zu wichtigen Fragen der Erdgasversorgung austauschen.

12. Regionale Dimension

Gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 Artikel 8 enthält der Notfallplan auch ein regionales Kapitel, das unter den Mitgliedern der entsprechenden Risikogruppen geeignete und wirksame grenzüberschreitende Maßnahmen für jede Krisenstufe festlegt.

Die Risikogruppe „Gasversorgung Ost, Ostsee“ umfasst Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, die Slowakei und Schweden (Verordnung (EU) 2017/1938 Anhang I). Deutschland fungiert als Koordinator der Risikogruppe Ostsee.

Als Koordinator war Deutschland für die Ausarbeitung des regionalen Kapitels für die Risikogruppe Ostsee federführend. Das regionale Kapitel wurde vor der Aufnahme in diesen Notfallplan gemeinsam von allen Mitgliedstaaten der Risikogruppe erarbeitet.

12.1 Je nach Krisenstufe von der Risikogruppe zu ergreifende Maßnahmen

Im regionalen Kapitel ihres präventiven Aktionsplans hat die Risikogruppe Ostsee kein Risiko festgestellt, dem sie sich besonders ausgesetzt fühlt, und kommt zu dem Schluss, dass die Versorgung auch im Fall von extremen Szenarien aufrechterhalten werden kann. Dennoch bestehen natürlich Risiken, insbesondere technischer Natur, die nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Da Krisensituationen sehr unterschiedlich aussehen können und Reaktionen auf der Grundlage umfassender Informationen erfordern, besteht das grundlegende und wichtigste Anliegen der Risikogruppe darin, den Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten und relevanten Interessensvertretern der Risikogruppe in einer Krisensituation zu gewährleisten.

In einer Krisensituation ermöglichen es die folgenden Maßnahmen bezüglich Informationen den der Risikogruppe angehörenden Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen zu koordinieren, um eine Ausweitung der Krise zu verhindern, sich auf ihre Ausweitung vorzubereiten und ihre negativen Auswirkungen abzuschwächen. Damit wird die Sicherheit der Gasversorgung für alle Mitgliedstaaten der Risikogruppe erhöht. Die innerhalb eines Mitgliedstaates als Reaktion auf eine Krisensituation ergriffenen konkreten Maßnahmen sowie die Ausrufung einer Krisenstufe durch einen anderen Mitgliedstaat hängen von den jeweiligen nationalen Bestimmungen ab.

12.1.1 Allgemeine Maßnahmen

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Gruppe eine der Krisenstufen ausruft, unterrichtet sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission unverzüglich darüber.

Der Mitgliedstaat liefert Informationen über die festgestellte Krisenstufe, die Maßnahmen, die er umgesetzt hat und/oder zu ergreifen beabsichtigt, seine angewendeten Verfahren und den von den ergriffenen Maßnahmen erwarteten Beitrag.

12.1.2 Frühwarnstufe

Die zuständige Behörde des ausrufenden Mitgliedstaates hält die anderen der Risikogruppe angehörenden Mitgliedstaaten jeden dritten Arbeitstag oder so oft wie möglich über die Frühwarnsituation auf dem Laufenden und informiert dabei über alle neuen Entwicklungen.

Auf dieser Stufe sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, da der Markt noch in der Lage ist, die Situation zu bewerkstelligen.

12.1.3 Alarmstufe

Die zuständige Behörde des ausrufenden Mitgliedstaates hält die anderen der Risikogruppe angehörenden Mitgliedstaaten jeden zweiten Arbeitstag oder so oft wie möglich über die Alarmsituation auf dem Laufenden und informiert dabei über alle neuen Entwicklungen.

Die zuständige Behörde und Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) des ausrufenden Mitgliedstaates sowie die zuständigen Behörden und FNB der anderen Mitgliedstaaten der Gruppe können Spediteure und Gaskunden darum bitten, freiwillig ihre Gasflüsse zu erhöhen oder ihren Gasverbrauch zu verringern.

Auf dieser Stufe sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, da der Markt noch in der Lage ist, die Situation zu bewerkstelligen.

12.1.4 Notfallstufe

Die zuständige Behörde des ausrufenden Mitgliedstaates hält die anderen der Risikogruppe angehörenden Mitgliedstaaten mindestens einmal am Tag oder so oft wie möglich über die Notfallsituation auf dem Laufenden und informiert dabei über alle neuen Entwicklungen.

Die auf der Notfallstufe innerhalb der Risikogruppe zur Verfügung stehenden Maßnahmen gleichen im Wesentlichen denen, die im entsprechenden nationalen Kapitel über nicht marktbasierende Maßnahmen aufgeführt sind, wobei sie jedoch zusätzlich grenzüberschreitend innerhalb der Risikogruppe koordiniert werden müssen.

Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat, der den Notfall ausgerufen hat, die Europäische Kommission darum ersuchen, gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 Artikel 12 einen regionalen oder unionsweiten Notfall auszurufen, wenn eine Ausweitung der Krise zu erwarten ist.

12.2 Kooperationsmechanismen

Der Kooperationsmechanismus innerhalb der Risikogruppe unterliegt Koordinierungsverfahren unter Mitgliedstaaten, FNB, Regulierungsbehörden und sonstigen Interessensvertretern auf verschiedenen Stufen. Ziel ist es, den relevanten Interessensvertretern detaillierte Informationen über den Grund für eine und die Auswirkungen einer Krisensituation zu liefern und potenzielle, miteinander vereinbarte Lösungen zu koordinieren, um negative Auswirkungen einer Versorgungskrise zu verhindern oder abzuschwächen.

12.2.1 Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

Generell sollen die FNB eng mit den FNB der anderen Mitgliedstaaten der Gruppe zusammenarbeiten. Wenn ein Versorgungsengpass absehbar ist, setzen sich die FNB mit den FNB in den anderen der Risikogruppe angehörenden Mitgliedstaaten in Verbindung. Soweit möglich verständigen sie sich auf die grenzüberschreitende Koordinierung von Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustauschs über notwendige marktbasierende Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 Artikel 3 arbeiten die FNB im Fall einer Versorgungskrise zusammen und tauschen Informationen mithilfe des vom ENTSOG eingerichteten ReCo-Systems für Gas aus. Das ENTSOG setzt die Kommission und die zuständigen Behörden der zur Risikogruppe gehörenden Mitgliedstaaten in Kenntnis. Die FNB können potenzielle Reaktionsmaßnahmen vorschlagen.

Für die reibungslose Anwendung dieses Mechanismus muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Zusammensetzung der Risikogruppe Ostsee von der Zusammensetzung der ReCo-Teams unterscheidet.

12.2.2 Zuständige Behörden und Regulierungsbehörden

Wenn das ReCo-System für Gas für die Risikogruppe Ostsee aktiviert wird, werden die zuständigen Behörden und die Regulierungsbehörden der zur Risikogruppe gehörenden Mitgliedstaaten unverzüglich vom ENTSOG über die Ergebnisse der Treffen des ReCo-Teams Ost in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Notfallstufe ausgerufen wurde, stehen die Lastverteiler der zur Risikogruppe gehörenden Mitgliedstaaten im engen Kontakt miteinander, insbesondere um Informationen über das erwartete Ausmaß der notwendigen grenzüberschreitenden Beschränkungen des Lastflusses zu liefern.

Von Erdgasunternehmen gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 Artikel 14 Absatz 1 gelieferte Informationen werden mit den Mitgliedstaaten der Risikogruppe ausgetauscht.

12.2.3 Kommunikationskette

Die Aktivierung des ReCo-Teams erfolgt durch die 24-Stunden-Einsatzteams der FNB und des ENTSOG. Nach den Treffen unterrichtet das ENTSOG ACER und die Europäische Kommission, einschließlich der Krisenmanagement-Gruppe, die sich aus den betroffenen Mitgliedstaaten zusammensetzt.

12.3 Solidarität unter den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten der Risikogruppe Ostsee arbeiten derzeit technische, rechtliche und finanzielle Regelungen für Solidaritätsmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) 2017/1938 Artikel 13 aus. Sobald eine Einigung über diese Regelungen erzielt wurde, werden sie in diesen Absatz aufgenommen.

Ein erster Vorschlag wurde unter den Mitgliedstaaten der Gruppe in Umlauf gebracht und anschließend während eines gemeinsamen Workshops Anfang 2019 erörtert. Bilaterale Konsultationen sollen folgen.

13. Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen

Abbildung 1: Organisation des Krisenteams	16
Abbildung 2: Maßnahmen zur Entspannung der Situation im Februar 2012.....	25
Abbildung 3: Übersicht über hoheitliche Maßnahmen der Lastverteiler im Notfall.....	26
Tabelle 1: Übersicht über die Art der Maßnahmen je nach Krisenstufe.....	18
Tabelle 2: Informationsfluss auf allen Krisenstufen.....	28

14. Abkürzungsverzeichnis

ANB	Ausspeisenetzbetreiber
BDEW	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EFET	EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
ENB	Einspeisenetzbetreiber
EnSiG	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EU-KOM	EU-Kommission
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FNB Gas	Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
GasNZV	Gasnetz Zugangsverordnung
GasSV	Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung)
INES	Initiative Erdgasspeicher e.V.
KOV	Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
kWh	Kilowattstunde
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
NGC	NetConnect Germany (eines der beiden Marktgebiete)
SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
TK	Transportkunde
UGSB	Untergroundspeicherbetreiber
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber Strom
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
VNB	Verteilernetzbetreiber
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Anhang

Liste möglicher marktbasierter Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung

Maßnahmen auf der Angebotsseite:

- Steigerung der Produktionsflexibilität
- Steigerung der Importflexibilität
- Erleichterung der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen in die Gasnetzinfrasturktur
- kommerzielle Gasspeicherung
- Ausspeisekapazität und gespeicherte Gasmenge
- Kapazität der LNG-Kopfstationen und maximale Ausspeisekapazität
- Diversifizierung von Gaslieferungen und Gaslieferwegen
- Umkehrflüsse
- koordinierte Abgabe durch Fernleitungsnetzbetreiber
- Rückgriff auf lang- und kurzfristige Verträge
- Infrastrukturinvestitionen, einschließlich in Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen
- vertragliche Vereinbarungen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Maßnahmen auf der Nachfrageseite:

- Rückgriff auf unterbrechbare Verträge
- Möglichkeiten des Brennstoffwechsels, einschließlich Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Industrieanlagen und Kraftwerken
- freiwillige Abschaltung
- Erhöhung der Effizienz
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger